



Krankenhausstrukturfonds gemäß §§ 12 ff. Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

FAQ

Inhalt

1. Grundsätzliches zum Krankenhausstrukturfonds.....	4
1.1. Wer kann gefördert werden?.....	4
1.2. Besteht ein Anspruch auf Förderung?.....	4
1.3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen wird gefördert?	4
1.4. Welche Vorhaben können gefördert werden?	4
2. Antragsstellung	5
2.1. Bis wann sind Förderanträge zu stellen? Und an wen?.....	5
2.2. Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?	5
2.3. Welche Unterlagen sind dem Förderantrag beizufügen?.....	5
3. Allgemeine inhaltliche Fragen zur Förderung.....	5
3.1. Darf das Vorhaben bereits begonnen worden sein?.....	5
3.2. In welchem Zusammenhang stehen Strukturfondsprojekte und die Umsetzung des Krankenhausplans in NRW?.....	6
3.3. Welchen Stand muss das regionale Planungsverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung haben?	6
3.4. Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit	6
dem Vorhaben begonnen werden?	6
3.5. Werden auch Krankenhausträger gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insolvent sind?.....	6
3.6. Was geschieht, wenn ein Krankenhausträger nach Antragstellung	7
insolvent wird?	7
4. Allgemeine Fragen zu förderfähigen Kosten	7
4.1. Welche Kosten sind förderfähig?	7
4.2. Werden alle förderungsfähigen Kosten übernommen?.....	7
4.3. Können auch Grundstückskosten gefördert werden?	7
4.4. Erhält das Krankenhaus die Fördermittel als Gesamtsumme nach Erhalt	7
des Bewilligungsbescheids oder sukzessiv, und wenn ja, auf welche Weise? ..	7
5. Inhaltliche Fragen zur Förderung von Schließungen.....	7
5.1. Welche Schließungskosten können gefördert werden?.....	7
5.2. Können bei Schließungen Erlösausgleiche zwischen Krankenhausträger	8
und Krankenkassen gefördert werden?.....	8
5.3. Werden bei der Förderung einer Schließung mit Mitteln aus dem	8
Strukturfonds bereits gewährte Fördermittel vom Land zurückgefordert?.....	8
5.4. Werden bei Schließung eines Krankenhauses, einer Betriebsstätte oder Abteilung zusätzlich Ausgleichsleistungen vom Land gezahlt?	8

6.	Inhaltliche Fragen zur Förderung von Konzentrationen	8
6.1.	Kann anstelle eines Abbaus von Versorgungskapazitäten auch die	
	alleinige Verminderung des Vorhaltungsaufwandes gefördert werden?	8
6.2.	Ein Krankenhausträger möchte einen Standort schließen. Für den Betrieb	
	am bestehenden Standort werden aber mehr Betten benötigt, als bisher	
	am geschlossenen Standort vorgehalten wurden. Ist diese Konzentration	
	mit Kapazitätsaufbau förderungsfähig?	8
7.	Inhaltliche Fragen zur Förderung von Umwandlungen.....	9
7.1.	Wird auch der Aufbau einer nicht akutstationären Versorgungseinrichtung	
	innerhalb des Gesundheitswesens im Rahmen einer Umwandlung gefördert? .	9
7.2.	Werden auch telemedizinische Projekte in Zusammenhang mit dem Abbau	
	von Kapazitäten gefördert?	9
8.	Auswahl der Fördervorhaben.....	9
8.1.	Werden Schließungen bei den beschriebenen Fördertatbeständen bevorzugt?	9
8.2.	Nach welchen Kriterien wird vorgegangen, wenn die Anträge das	
	Fördervolumen übersteigen?	9
8.3.	Was geschieht, wenn kein Einvernehmen mit den Krankenkassen zu einem	
	Vorhaben erzielt werden kann?.....	9
9.	Nachverteilung.....	10
9.1.	Was geschieht mit den Mitteln des Strukturfonds, die mit den Anträgen bis	
	zum 31.07.2017 noch nicht ausgeschöpft wurden?.....	10
9.2.	Wie erfolgt die Nachverteilung der freien Mittel?	10
10.	Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel	10
10.1.	Was geschieht mit den Fördermitteln, die nicht zweckentsprechend	
	verausgabt wurden?	10
10.2.	Welche Unterlagen sind für den Verwendungsnachweis vorzulegen?.....	10
10.3.	Genügt als Verwendungsnachweis i. S. d. § 8 Abs. 2 KHSFV ein Testat	
	des Wirtschaftsprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der	
	Mittel oder ist ein bestimmtes Nachweisverfahren vorgeschrieben?.....	10
11.	Pflichten des Krankenhausträgers	11
11.1.	Mit welchem Anteil muss sich der Krankenhausträger an dem Vorhaben	
	beteiligen?	11
11.2.	Welche Mitteilungspflichten ergeben sich aus der Förderung?.....	11

1. Grundsätzliches zum Krankenhausstrukturfonds

1.1. Wer kann gefördert werden?

Grundsätzlich können alle Krankenhäuser, die zum Zeitpunkt des Antrages im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 KHG förderungsfähig sind, eine Förderung erhalten.

1.2. Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Nein, ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderentscheidungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

1.3. Auf welchen rechtlichen Grundlagen wird gefördert?

Grundlage für die Förderung sind die §§ 12 - 14 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), die Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Nach § 9 KHSFV richtet sich die Bewirtschaftung der Fördermittel nach dem Haushaltsrecht der Länder.

1.4. Welche Vorhaben können gefördert werden?

Gefördert werden können nach § 1 KHSFV

- die dauerhafte Schließung eines Krankenhauses, eines Standortes, einer unselbstständigen Betriebsstätte oder einer Fachrichtung, mindestens aber eine Abteilung eines Krankenhauses (Schließungstatbestand), sofern nicht ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit dem Aufbau von Behandlungsplätzen oder der Neuaufnahme entsprechender Fachrichtungen an anderen Krankenhäusern besteht.
- die standortübergreifende Konzentration von akutstationären Versorgungskapazitäten, insbesondere Fachrichtungen mehrerer Krankenhäuser, soweit in den beteiligten Krankenhäusern jeweils mindestens eine Abteilung betroffen ist und das Vorhaben insgesamt zu einem Abbau von Versorgungskapazitäten oder zur Verminderung von Vorhaltungsaufwand führt (Konzentrationstatbestand)
- die Umwandlung eines Krankenhauses, eines Standortes, einer unselbstständigen Betriebsstätte oder einer Fachrichtung, mindestens aber einer Abteilung eines Krankenhauses (Umwandlungstatbestand) in
 - eine bedarfsnotwendige andere Fachrichtung oder
 - eine nicht akutstationäre Versorgungseinrichtung, insbesondere in eine Einrichtung der ambulanten, der sektorenübergreifenden oder der palliativen Versorgung, in eine stationäre Pflegeeinrichtung oder in eine Einrichtung der stationären Rehabilitation.

2. Antragsstellung

2.1. Bis wann sind Förderanträge zu stellen? Und an wen?

Förderanträge sind in vierfacher Ausführung an die örtlich zuständige Bezirksregierung zu richten. Die örtlich zuständige Bezirksregierung leitet zunächst eine Ausführung der eingegangenen Antragsunterlagen an das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) sowie drei Ausführungen an die Bezirksregierung Köln als zuständige Prüfungs- und Bewilligungsbehörde für den Krankenhausstrukturfonds weiter. Die örtlich zuständige Bezirksregierung prüft das jeweilige Fördervorhaben krankenhauplanerisch und leitet nach Beendigung der Prüfung die krankenhauplanerische Bewertung an das MGEPA und die Bezirksregierung Köln. Von der Bezirksregierung Köln werden die von der örtlich zuständigen Bezirksregierung bereits zugeleiteten Antragsunterlagen darauf hin überprüft, ob die Vorhaben unter die in der KHSFV genannten Fördertatbestände subsumiert werden und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden können. Die Einstufung als förderwürdig wird einvernehmlich zwischen den Krankenkassen und dem MGEPA erarbeitet. Zu den förderwürdigen Vorhaben werden vom MGEPA Förderanträge sukzessive bis zum 31. Juli 2017 beim Bundesversicherungsamt gestellt.

Aufgrund des Prüfungszeitraums sollten Anträge der Krankenhausträger bis spätestens zum 28. Februar 2017 vollständig an die zuständige Bezirksregierung übersandt werden.

Für weitere Informationen zur möglichen Nachverteilung der Fördermittel siehe Punkt 9.

2.2. Gibt es einen Vordruck für den Förderantrag?

Der verbindliche Musterantrag ist auf der Internetseite des MGEPA abrufbar. Den Link zum Musterantrag finden Sie hier: [Musterantrag](#)

2.3. Welche Unterlagen sind dem Förderantrag beizufügen?

Unter Ziffer 8 des Musterantrages sind die sonstigen einzureichenden Unterlagen aufgeführt.

In Abhängigkeit von der konkret beantragten Maßnahme können durch die zuständige Bezirksregierung ggfls. weitere Unterlagen nachgefordert werden.

3. Allgemeine inhaltliche Fragen zur Förderung

3.1. Darf das Vorhaben bereits begonnen worden sein?

Die Umsetzung eines Vorhabens darf nicht vor dem 1. Januar 2016 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KHG i.V.m. § 1 Abs. 2 KHSFV) begonnen worden sein.

Die zweite Anforderung, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht vor Bewilligung der Zuwendung (Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW) begonnen worden sein darf, entfällt, da das Finanzministerium nach Nr. 1.3.1 VV zu § 44 LHO einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns für Fördervorhaben im Zusammenhang mit dem Krankenhausstrukturfonds zugestimmt hat.

Selbstständige Abschnitte eines Gesamtvorhabens können gefördert werden, wenn sie den Vorgaben des § 1 Abs. 1 KHSFV entsprechen und das Gesamtvorhaben vor dem 1. Januar 2016 begonnen wurden (§ 1 Abs. 2 Satz 4 KHSFV).

Als Vorhabenbeginn gilt insbesondere der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer-, Dienstleistungs- oder Werkvertrages. Im Fall von Baumaßnahmen gelten insbesondere Planungen und Baugrunduntersuchungen nicht als Beginn des Vorhabens.

3.2. In welchem Zusammenhang stehen Strukturfondsprojekte und die Umsetzung des Krankenhausplans in NRW?

Ein Zusammenhang mit den quantitativen Vorgaben des Krankenhausplans NRW 2015 kann sich bei Schließungs-, Konzentrations- und Umwandlungstatbeständen ergeben. Die struktur- und qualitätsorientierten Vorgaben des Krankenhausplans dürften sich vorrangig bei Konzentrations- und Umwandlungstatbeständen realisieren lassen.

3.3. Welchen Stand muss das regionale Planungsverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung haben?

Ein regionales Planungsverfahren muss zum Zeitpunkt der Antragstellung initiiert sein. Zum Zeitpunkt der Bewilligung des Vorhabens sollte das Planungsverfahren möglichst abgeschlossen sein. Ist das nicht der Fall, werden entsprechende Auflagen in den Bewilligungsbescheid aufgenommen.

3.4. Innerhalb welchen Zeitraumes muss nach der Bewilligung des Antrags mit dem Vorhaben begonnen werden?

Grundsätzlich ist eine zeitnahe Umsetzung des Projekts erforderlich. Im Bewilligungsbescheid wird dies für jeden Einzelfall mit der Festlegung eines sogenannten „Durchführungszeitraum“ spezifiziert.

3.5. Werden auch Krankenhausträger gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insolvent sind?

Insolvente Träger dürfen nicht gefördert werden.

3.6. Was geschieht, wenn ein Krankenhausträger nach Antragstellung insolvent wird?

Sobald ein Träger insolvent wird, darf er keine Förderung mehr erhalten.

4. Allgemeine Fragen zu förderfähigen Kosten

4.1. Welche Kosten sind förderfähig?

Nach § 2 Abs. 1 KHSFV sind die Kosten förderfähig, auf die die Fördertatbestände des § 9 KHG zutreffen. Dabei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 2 Abs. 4 KHSFV zu beachten, so dass nur Maßnahmen förderfähig sind, die ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Weitere spezielle förderfähige Kosten sind in den folgenden Abschnitten der einzelnen Vorhaben zu finden.

4.2. Werden alle förderungsfähigen Kosten übernommen?

Grundsätzlich erfolgt die Förderung als Anteilfinanzierung mit einem Höchstbetrag. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Träger zu übernehmen.

4.3. Können auch Grundstückskosten gefördert werden?

Grundstückskosten sind nicht förderungsfähig (siehe auch § 2 Nr. 2 KHG).

4.4. Erhält das Krankenhaus die Fördermittel als Gesamtsumme nach Erhalt des Bewilligungsbescheids oder sukzessiv, und wenn ja, auf welche Weise?

Es gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften. Danach sind für bestimmte Bereiche pauschalisierte Auszahlungen möglich (z.B. bei Baumaßnahmen 35 v.H. bei Beauftragung, 35 v.H. bei Abnahme Rohbau und 30 v.H. nach endgültiger Bauabnahme). Grundsätzlich gilt, dass eine Mittelverwendung innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung nachgewiesen werden muss, um Zinsforderungen zu vermeiden. Im Einzelfall können mit dem Bewilligungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.

5. Inhaltliche Fragen zur Förderung von Schließungen

5.1. Welche Schließungskosten können gefördert werden?

Gefördert werden können z.B. Sozialpläne, Abfindungen, Ablösezahlungen an Zusatzversorgungskassen und Abrisskosten. Die konkrete Förderfähigkeit ist im Einzelfall zu entscheiden.

5.2. Können bei Schließungen Erlösausgleiche zwischen Krankenhausträger und Krankenkassen gefördert werden?

Nein.

5.3. Werden bei der Förderung einer Schließung mit Mitteln aus dem Strukturfonds bereits gewährte Fördermittel vom Land zurückgefordert?

Für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Strukturfonds nach § 12 Abs. 2 Satz 3 KHG i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 4b KHSFV ist Voraussetzung, dass das Land bereits gewährte Fördermittel aufgrund einer Schließung nicht zurückfordert.

5.4. Werden bei Schließung eines Krankenhauses, einer Betriebsstätte oder Abteilung zusätzlich Ausgleichsleistungen vom Land gezahlt?

Förderungen aus dem Strukturfonds decken Ausgleichsleistungen nach § 24 KHGG NRW ab.

6. Inhaltliche Fragen zur Förderung von Konzentrationen

6.1. Kann anstelle eines Abbaus von Versorgungskapazitäten auch die alleinige Verminderung des Vorhaltungsaufwandes gefördert werden?

Grundsätzlich ja, aber in diesen Fällen bestehen höhere Anforderungen an die Darlegungspflichten des Krankenhausträgers.

6.2. Ein Krankenhausträger möchte einen Standort schließen. Für den Betrieb am bestehenden Standort werden aber mehr Betten benötigt, als bisher am geschlossenen Standort vorgehalten wurden. Ist diese Konzentration mit Kapazitätsaufbau förderungsfähig?

Unter der Voraussetzung dass eine Verminderung des Vorhaltungsaufwandes nachgewiesen wird, grundsätzlich ja.

7. Inhaltliche Fragen zur Förderung von Umwandlungen

7.1. Wird auch der Aufbau einer nicht akutstationären Versorgungseinrichtung innerhalb des Gesundheitswesens im Rahmen einer Umwandlung gefördert?

Grundsätzlich kann auch der Aufbau einer nicht akutstationären Versorgungseinrichtung innerhalb des Gesundheitswesens im Rahmen einer Umwandlung gefördert werden, sofern die Förderung nicht gegen wettbewerbliche Bestimmungen verstößt und die mit der Umwandlung beabsichtigte Nachfolgenutzung in Übereinstimmung mit den hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben steht.

7.2. Werden auch telemedizinische Projekte in Zusammenhang mit dem Abbau von Kapazitäten gefördert?

Telemedizinische Projekte können bei Konzentrationen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV wie auch bei Fördervorhaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 KHSFV (Umwandlungen) gefördert werden.

8. Auswahl der Fördervorhaben

8.1. Werden Schließungen bei den beschriebenen Fördertatbeständen bevorzugt?

Grundsätzlich stehen die Fördertatbestände gleichrangig nebeneinander. Das Land und die Krankenkassen können jedoch Prioritäten festlegen. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn sich abzeichnet, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle Vorhaben zu fördern.

8.2. Nach welchen Kriterien wird vorgegangen, wenn die Anträge das Fördervolumen übersteigen?

Eine Auswahlentscheidung ist in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 KHG zu treffen.

8.3. Was geschieht, wenn kein Einvernehmen mit den Krankenkassen zu einem Vorhaben erzielt werden kann?

Eine Förderung ist nur im Einvernehmen mit den Krankenkassen möglich.

9. Nachverteilung

9.1. Was geschieht mit den Mitteln des Strukturfonds, die mit den Anträgen bis zum 31.07.2017 noch nicht ausgeschöpft wurden?

Die freien Mittel werden erneut auf alle Bundesländer verteilt, die nach dem 1. September 2017 erneut Anträge beim BVA stellen.

9.2. Wie erfolgt die Nachverteilung der freien Mittel?

Es muss ein neuer Antrag gestellt werden, über den dann zeitnah entschieden wird. Das BVA entscheidet nach § 5 Abs. 2 Satz 2 KHSFV über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und zahlt die Mittel aus, bis die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.

10. Zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel

10.1. Was geschieht mit den Fördermitteln, die nicht zweckentsprechend verausgabt wurden?

Nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zuzüglich Zinsen nach den Vorschriften der LHO und des allgemeinen Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 48, 49 VwVfG NRW) vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.

10.2. Welche Unterlagen sind für den Verwendungsnachweis vorzulegen?

Vorzulegen sind Nachweise über die Erfüllung des Zuwendungszwecks und die Verwendung der Mittel. Hierzu sind abhängig vom konkreten Einzelfall auch Einzelbelege vorzulegen.

10.3. Genügt als Verwendungsnachweis i. S. d. § 8 Abs. 2 KHSFV ein Testat des Wirtschaftsprüfers über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel oder ist ein bestimmtes Nachweisverfahren vorgeschrieben?

Ein hinreichend aussagekräftiges Testat eines Wirtschaftsprüfers ist Mindestvoraussetzung, abhängig von den Umständen der konkreten Fördermaßnahme können weitere Nachweisanforderungen hinzukommen.

11. Pflichten des Krankenhausträgers

11.1. Mit welchem Anteil muss sich der Krankenhausträger an dem Vorhaben beteiligen?

Das MGEPA strebt Förderungen mit einem Eigenanteil von mind. 10 % der förderfähigen Gesamtkosten an. Bei Maßnahmen mit geringer Strukturwirksamkeit wird ein höherer Eigenanteil erwartet.

11.2. Welche Mitteilungspflichten ergeben sich aus der Förderung?

Der Zuwendungsempfänger berichtet der zuständigen Bezirksregierung in regelmäßigen Abständen, frühestens beginnend ab dem 1. März 2017 über den Stand der Umsetzung und die zweckentsprechende Mittelverwendung.

Die Mitteilungspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen. Eine enge Begleitung der Projekte durch die Bezirksregierung wird angestrebt. Das Land ist nach § 8 KHSFV verpflichtet, regelmäßige Informationen über die Projektstände an das Bundesversicherungsamt weiterzugeben. Details zu den Anforderungen des Bundesversicherungsamtes liegen noch nicht vor.